

|                            |                |               |               |
|----------------------------|----------------|---------------|---------------|
| <b>Federführendes Amt:</b> | Kämmerei       |               |               |
| <b>Behandlung</b>          | <b>Gremium</b> | <b>Termin</b> | <b>Status</b> |
| Entscheidung               | Gemeinderat    | 16.11.2021    | öffentlich    |

## **Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS**

### **Beschlussvorschlag**

1. Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095,1098) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) wird die in der Anlage beigefügte Satzung über den Feuerwehr-Kostenersatz (FwKS) und die Anlage zu § 5 beschlossen.
2. Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
3. Die Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

### **Sachverhalt**

Durch das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes im Jahr 2015 wurde auch die Vorschrift über den Kostenersatz für die Einsätze der Gemeindefeuerwehr geändert. Daraufhin wurden in der bis dahin geltenden „Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg“ die nicht mehr gültigen Paragraphen gestrichen und auf das neue Feuerwehrgesetz verwiesen. Der hierin enthaltene pauschalisierte Betrag für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte wurde zu Letzt zum 01.07.2016 im Bereich der sonstigen Kosten geändert.

Aufgrund der aktuellen Änderungen der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) und der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung-FwSAbt.) sowie der in den letzten fünf Jahren gestiegenen Ausgaben der Gemeinde für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr sind eine Aktualisierung der Beträge und eine redaktionelle Anpassung des Satzungstextes erforderlich.

Bezüglich des Kostenersatzes für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte ist § 34 Abs. 5 FwG maßgebend. Durch Satzung können, statt aufwendiger und betragsvariierender Spitzabrechnungen, Durchschnittssätze für den Kostenersatz für ehrenamtlich tätige Feuerwehreinsatzkräfte gebildet werden. Eine derartige Handhabung dient insbesondere der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichbehandlung der Verursacher.

Zur Erhebung der Stundensätze für ehrenamtliche Einsatzkräfte wurde durch die Verwaltung eine Kostenkalkulation nach aktuellem Rechtsverständnis durchgeführt, die die Jahre 2016 - 2020 berücksichtigt. Die in der Feuerwehr-Entschädigungssatzung gewährten Entschädigungen sind Grundlage für die in der Kostenersatzsatzung festgesetzten Beträge. Diese beinhaltet die neue pauschalierte Entschädigung i. H. v. 14,00 € entsprechend. Dem sind die sonstigen jährlichen Kosten hinzuzurechnen, die auf Grundlage der bisherigen Ausgaben der Gemeinde 9,00 € pro Einsatzstunde betragen. Für die halbe Stunde sind dies entsprechend 4,50 €. Die Abrechnung der Kostenersätze erfolgt aufgrund von § 34 Abs. 4 FwG halbstündlich.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Stundensätze für die Kostenersatzung der Gemeindefeuerwehr sind in regelmäßigen Abständen den geleisteten Ausgaben in den zurück liegenden Jahre entsprechend anzupassen.

Bei der Ermittlung der Kosten wurden die laut Gemeindetag anrechenbaren jährlichen Kosten der Aus- und Fortbildung, Funkmelder, Gesundheitsuntersuchungen, Versicherungsbeträge, Unfallkasse und Entschädigungsleistungen für Funktionsträger von 2016 bis 2020 berücksichtigt. Die Kosten für die Dienst- und Schutzkleidung werden pro Kopf und anhand der jährlichen Abschreibung ermittelt. Wie lange die Kleidung genutzt werden kann, ist stark davon abhängig, wie oft diese gewaschen werden muss. Denn die Hersteller geben vor, nach wie vielen Waschvorgängen eine Kleidung nicht mehr den gewünschten Schutz bieten kann. Angesichts der Tatsache, dass man mit ca. 10 bis 15 Waschgängen bei 50 bis 70 Einsätzen im Jahr rechnen kann, ist die Nutzungsdauer entsprechend gering.

Die Kosten für die Unterhaltung der Atemschutzgeräte können mittlerweile nicht mehr mit angerechnet werden, da diese auf den Fahrzeugen „verlastet“ werden. Diese Kosten sind also bei den Kosten für die Fahrzeuge enthalten, welche durch das Land vorgegeben sind. Die Kosten für Feuerwehrfahrzeuge richten sich nach der Verordnung des Innenministeriums (VOKeFw).

Die Erhebung der Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte hinsichtlich der sonstigen Kosten wurde durch eine von der Verwaltung durchgeführte Kalkulation errechnet und sollte entsprechend beschlossen werden. Die gesamten sonstigen jährlichen Kosten wurden hierbei im Durchschnitt pro Kopf auf die vom Feuerwehrgesetz § 34 Abs. 5 vorgeschriebenen 80 Stunden verteilt. ( 5 Jahre, 96 Mitglieder)

Eine einstimmige Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport vom 05.10.2021 liegt vor.

Anlage/n:

FwKSGanz2021GR

KostenkalkulationsonstigeKosten\_21GR2

VOKeFwEinsatzfahrzeuge